wetzikon

Parlament

Beschlussprotokoll der 105. Sitzung des Parlaments

vom 29. September 2025, 19.00 Uhr – 21.40 Uhr
im Stadthaus, Saal

Vorsitz	Urs Gerber, Parlamentspräsident
Anwesend	33 Parlamentsmitglieder
Protokoll	Raphael Wälter, Parlamentsschreiber
Entschuldigt	Daniela Oriet, Parlamentsmitglied Rolf Zimmermann, Parlamentsmitglied

Die Sitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle und die Sitzungsunterlagen sind auf der Website des Parlaments verfügbar.

Traktanden

1. Mitteilung des Präsidenten
2. Genehmigung der Traktandenliste
2.1 Fraktionserklärungen
3. 25.02.06 Interpellation Elmar Weilenmann (Die Mitte): Gewinn Eigenwirtschaftsbetrieb Marktdienstleistungen
4. 25.06.04 Teilrevision Gemeindeordnung 2025
5. 25.06.09 Teilrevision Gebührenverordnung (Abschaffung der Gemeindeabgabe auf Strom und Gas)
6. Fragestunde
7. 25.03.04 Postulat Christiane Schwabe (GP): Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen verbessern - Vernetztes Konzept zum Thema Mobbing/Integration

1. Mitteilung des Präsidenten

Dem Parlament wurde seit der letzten Parlamentssitzung folgendes parlamentarisches Geschäft zugestellt:

– 25.06.10 Totalrevision der Polizeiverordnung

Seit der letzten Parlamentssitzung wurde folgende neue Anfrage eingereicht:

– 25.01.07 Anfrage Gian-Luca Weber (FDP): Preisgünstiger Wohnraum

Seit der letzten Parlamentssitzung wurde folgende Anfrage beantwortet:

– 25.01.05 Anfrage Christiane Schwabe (GP): Schulwegsicherheit auf der Schönenwerdstrasse/Bertschikerstrasse

2. Genehmigung der Traktandenliste

Das Parlament genehmigt die Traktandenliste.

2.1 Fraktionserklärungen

Fraktionserklärung von Sven Zollinger (FDP) für die FDP/EDU-Fraktion zum preisgünstigen Wohnen.

Fraktionserklärung von Raphael Zarth (GP) für die Grüne-Fraktion und die SP/AW-Fraktion zur Veranstaltung "Velofest Wetzikon" und zur Petition "Lücken im Wetziker Fuss- und Velowegnetz eliminieren".

3. 25.02.06 Interpellation Elmar Weilenmann (Die Mitte): Gewinn Eigenwirtschaftsbetrieb Marktdienstleistungen

Begründung durch den Interpellanten.

4. 25.06.04 Teilrevision Gemeindeordnung 2025

Geltende Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO) (Änderungen gegenüber aGO)	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nGO)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag RPK)	Beschluss des Parlaments
II. Die Stimmberechtigten, D. Initiative und Referendum				
Art. 10 Fakultatives Referendum [1] Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. [2] Eine Urnenabstimmung können verlangen: 1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum), 2. ein Drittel der Mitglieder des Parlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).	**Art. 10 Fakultatives Referendum** [1] Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments. ~~Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.~~ [2] Eine Urnenabstimmung können verlangen: 1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum), 2. ein Drittel der Mitglieder des Parlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum). [3] Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind: 1. Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, 2. Beschlüsse des Parlaments über die Haushaltsführung mit Globalbudget,	**Art. 10 Fakultatives Referendum** [1] Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments. ~~Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.~~ [2] Eine Urnenabstimmung können verlangen: 1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum), 2. ein Drittel der Mitglieder des Parlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum). [3] Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind: 1. Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, 2. Beschlüsse des Parlaments über die Haushaltsführung mit Globalbudget,	*Abs. 1: kein weiterer Antrag* **Antrag der SVP-Fraktion** [3] Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind~~:~~ ~~1.~~ Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind~~,~~. ~~2. Beschlüsse des Parlaments über die Haushaltsführung mit Globalbudget,~~	Abs. 1: Somit ist der **Antrag der RPK** angenommen. Abs. 3 Einleitung und Abs. 3 Ziff. 1: Der Antrag der SVP-Fraktion wurde obsolet (vgl. Ziff. 2 und 3). Somit ist der **Antrag der RPK** angenommen. Ziff. 2: Das Parlament zieht den **Antrag der RPK** dem der SVP-Fraktion mit 24:9 Stimmen vor.

Geltende Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO) (Änderungen gegenüber aGO)	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nGO)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag RPK)	Beschluss des Parlaments
	3. Beschlüsse des Parlaments über Geschäfte, bei denen die finanziellen Aufwendungen als neue einmalige Ausgaben von Fr. 1'500'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 400'000 im Einzelfall nicht überschreiten.	3. Beschlüsse des Parlaments über finanzielle Geschäfte, bei denen die ~~finanziellen~~ Aufwendungen als neue einmalige Ausgaben von Fr. 1'500'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 400'000 im Einzelfall nicht überschreiten.	~~3. Beschlüsse des Parlaments über finanzielle Geschäfte, bei denen die finanziellen Aufwendungen als neue einmalige Ausgaben von Fr. 1'500'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 400'000 im Einzelfall nicht überschreiten.~~	Ziff. 3: Rückzug des Antrags des Stadtrats. Das Parlament zieht den **Antrag der RPK** dem der SVP-Fraktion mit 17:15 Stimmen bei 1 Enthaltung vor.
III. Parlament				
Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Das Parlament ist zuständig für: … 5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, … 14. die Schaffung von Stellen in der Verwaltung für die Erfüllung neuer Aufgaben, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist.	**Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse** Das Parlament ist zuständig für: … 5. *Aufgehoben* … 14. die Schaffung von Stellen in der Verwaltung für die Erfüllung neuer Aufgaben, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist~~.~~, 15. die Genehmigung der vom Stadtrat festgelegten Eigentümerstrategien von Unternehmen, an denen die Stadt Wetzikon mit mindestens 60 % der Aktien Mehrheitsaktionärin ist.	**Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse** Das Parlament ist zuständig für: … 5. *Aufgehoben* … 14. die Schaffung von Stellen in der Verwaltung für die Erfüllung neuer Aufgaben, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist~~.~~, 15. die Genehmigung der vom Stadtrat festgelegten Eigentümerstrategien von Unternehmen, an denen die Stadt Wetzikon mit ~~mindestens 60 %~~ mehr als 50 % der Aktien Mehrheitsaktionärin ist.	*Ziff. 5: kein weiterer Antrag* *Ziff. 14: kein weiterer Antrag* **Antrag der Brücke-Fraktion** 15. die Genehmigung der vom Stadtrat festgelegten Eigentümerstrategien von Unternehmen, an denen die Stadt Wetzikon mit ~~mindestens 60 %~~ ~~mehr als 50 %~~ mindestens 30 % der Aktien ~~Mehrheitsaktionärin ist~~ oder mehr als Fr. 325'000 (Anschaffungs-	Ziff. 5: Somit ist der **Antrag der RPK** angenommen. Ziff. 14: Somit ist der **Antrag der RPK** angenommen. Ziff. 15: Das Parlament zieht zunächst den Antrag der Brücke-Fraktion dem des Stadtrats mit 24:1 Stimmen bei 8 Enthaltungen vor. Das Parlament zieht anschliessend den **Antrag der Brücke-Fraktion** dem der RPK mit 19:14 Stimmen vor.

Geltende Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO) (Änderungen gegenüber aGO)	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nGO)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag RPK)	Beschluss des Parlaments
			wert abzüglich Wertberichtigung) beteiligt ist.	
Art. 18 Finanzbefugnisse Das Parlament ist zuständig für: … 6. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbstständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000 und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000[1], … [1] Gemäss Beschluss des Regierungsrats Nr. 1091 vom 6. Oktober 2021 wird der Passus "den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000" von der Genehmigung ausgenommen.	**Art. 18 Finanzbefugnisse** Das Parlament ist zuständig für: … 6. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbstständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000, ~~und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000[1],~~ … [1] *Aufgehoben*	**Art. 18 Finanzbefugnisse** Das Parlament ist zuständig für: … 6. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbstständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000, ~~und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000[1],~~ … [1] *Aufgehoben*	*Ziff. 6 und Fussnote 1: kein weiterer Antrag*	Ziff. 6 und Fussnote 1: Somit ist der **Antrag der RPK** angenommen.
IV. Behörden, A. Stadtrat				
Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse [1] Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu: … 9. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden.	**Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse** [1] Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu: … 9. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden~~.~~, 10. die Ausübung der Aktionärsrechte und -pflichten	**Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse** [1] Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu: … 9. Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden~~.~~, 10. die Ausübung der Aktionärsrechte und -pflichten	*Ziff. 9: kein weiterer Antrag* *Ziff. 10: kein weiterer Antrag*	Ziff. 9: Somit ist der **Antrag der RPK** angenommen. Ziff. 10: Somit ist der **Antrag der RPK** angenommen.

Geltende Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO) (Änderungen gegenüber aGO)	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nGO)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag RPK)	Beschluss des Parlaments
	an der Fernwärme Wetzikon AG, 11. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.	an der Fernwärme Wetzikon AG, 11. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.	*Ziff. 11: kein weiterer Antrag*	Ziff. 11: Somit ist der **Antrag der RPK** angenommen (bereits mit Art. 17 Ziff. 5 behandelt).
[2] Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:	[2] Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:	[2] Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:		
1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde, …	1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde (Sozialkommission), …	1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde (Sozialkommission), …	*Ziff. 1: kein weiterer Antrag*	Ziff. 1: Somit ist der **Antrag der RPK** angenommen.
9. die Öffentlicherklärung und die Aufhebung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen, …	9. die Öffentlicherklärung ~~und~~ oder die Aufhebung von ~~privaten~~ Strassen, Fusswegen und ~~Kanalisationen~~ Abwasseranlagen (Widmung und Entwicklung), …	9. die Öffentlicherklärung ~~und~~ oder ~~die~~ Aufhebung des öffentlichen Status/Zwecks von ~~privaten~~ Strassen, Fusswegen und ~~Kanalisationen~~ Abwasseranlagen (Widmung und Entwicklung), …	**Redaktionelle Korrektur** 9. die Öffentlicherklärung und oder ~~die~~ Aufhebung des öffentlichen Status/Zwecks von ~~privaten~~ Strassen, Fusswegen und ~~Kanalisationen~~ Abwasseranlagen (Widmung und ~~Entwicklung~~ Entwidmung), …	Ziff. 9: Das Parlament nimmt den **Antrag der RPK mit der redaktionellen Korrektur** mit klarer Mehrheit an.
13. die Verantwortung für die Wärme- und Kälteversorgung, welche möglichst auf Fernwärme des Zweckverbands Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) und der Abwasserreinigungsanlage (ARA) basiert und weitere erneuerbare und alternative Energiequellen berücksichtigt.	13. *Aufgehoben*	13. *Aufgehoben*	*Ziff. 13: kein weiterer Antrag*	Ziff. 13: Somit ist der **Antrag der RPK** angenommen (bereits mit Art. 22 Abs. 1 Ziff. 10 behandelt).

Geltende Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO) (Änderungen gegenüber aGO)	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nGO)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag RPK)	Beschluss des Parlaments
IV. Behörden, B. Schulpflege				
Art. 26 Aufgaben [1] Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind. [2] In den Zuständigkeitsbereich der Schule fallen zudem die Heilpädagogische Schule, die Berufswahlschule und die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.	**Art. 26 Aufgaben** [1] Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind. [2] In den Zuständigkeitsbereich der Schule fallen zudem die Heilpädagogische Schule Wetzikon, die Berufswahlschule Zürcher Oberland und die ~~familien- und~~ schulergänzende Kinderbetreuung.	**Art. 26 Aufgaben** [1] Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind. [2] In den Zuständigkeitsbereich der ~~Schule~~ Schulpflege fallen zudem die Aufgaben der Heilpädagogischen Schule Wetzikon, ~~die~~ der Berufswahlschule Zürcher Oberland und ~~die~~ ~~familien- und~~ der schulergänzenden Kinderbetreuung.	*Abs. 2: kein weiterer Antrag*	Abs. 2: Rückzug des Antrags des Stadtrats. Somit ist der **Antrag der RPK** angenommen.
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen				
	A. Totalrevision ***(neuer Gliederungstitel vor Art. 37)***	**A. Totalrevision** ***(neuer Gliederungstitel vor Art. 37)***	*Kein weiterer Antrag*	Somit ist der **Antrag der RPK** angenommen.
	B. Teilrevision vom … *(Datum Parlamentsbeschluss)* ***(neuer Gliederungstitel nach Art. 39)***	**B. Teilrevision vom … *(Datum Parlamentsbeschluss)*** ***(neuer Gliederungstitel nach Art. 39)***	*Kein weiterer Antrag*	Somit ist der **Antrag der RPK** angenommen.
	Art. 40 Inkrafttreten (neu) Die Änderungen der Teilrevision vom … *(Datum Parlamentsbeschluss)* dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den	**Art. 40 Inkrafttreten (neu)** Die Änderungen der Teilrevision vom … *(Datum Parlamentsbeschluss)* dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den	*Kein weiterer Antrag*	Somit ist der **Antrag der RPK** angenommen.

Geltende Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO) (Änderungen gegenüber aGO)	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nGO)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag RPK)	Beschluss des Parlaments
	Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft.	Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft.		

Das Parlament genehmigt die Teilrevision der Gemeindeordnung (Art. 10, 17, 18, 22, 26 und 40) mit 19 Ja-Stimmen bei 14 Nein-Stimmen und beauftragt den Stadtrat, die Vorlage den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.

5. 25.06.09 Teilrevision Gebührenverordnung (Abschaffung der Gemeindeabgabe auf Strom und Gas)

Geltende Gebührenverordnung (aGV)	Antrag des Stadtrats (nGV) (Änderungen gegenüber aGV)	Antrag der FK I (Änderungen gegenüber nGV)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag FK I)	Beschluss des Parlaments
II. Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren **17. Energie und Wasserversorgung**				
Art. 70 Abgabe an das Gemeinwesen [1] Die Stadt Wetzikon erhebt auf der Strom- und Gasversorgung eine Abgabe an das Gemeinwesen. [2] Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen: a. Im Bereich der Stromversorgung 2.90 Franken pro Monat und Zähler (exkl. MWST) b. Im Bereich der Gasversorgung 2.90 Franken pro Monat und Zähler (exkl. MWST) Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind öffentlich bekannt zu machen.	**Art. 70 Abgabe an das Gemeinwesen** ~~[1] Die Stadt Wetzikon erhebt auf der Strom- und Gasversorgung eine Abgabe an das Gemeinwesen.~~ ~~[2] Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:~~ ~~a. Im Bereich der Stromversorgung 2.90 Franken pro Monat und Zähler (exkl. MWST)~~ ~~b. Im Bereich der Gasversorgung 2.90 Franken pro Monat und Zähler (exkl. MWST)~~ ~~Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind öffentlich bekannt zu machen.~~	**Art. 70 Abgabe an das Gemeinwesen** ~~[1] Die Stadt Wetzikon erhebt auf der Strom- und Gasversorgung eine Abgabe an das Gemeinwesen.~~ ~~[2] Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:~~ ~~a. Im Bereich der Stromversorgung 2.90 Franken pro Monat und Zähler (exkl. MWST)~~ ~~b. Im Bereich der Gasversorgung 2.90 Franken pro Monat und Zähler (exkl. MWST)~~ ~~Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind öffentlich bekannt zu machen.~~	*Kein weiterer Antrag*	Somit ist der **Antrag der FK I** angenommen.

Geltende Gebührenverordnung (aGV)	Antrag des Stadtrats (nGV) (Änderungen gegenüber aGV)	Antrag der FK I (Änderungen gegenüber nGV)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag FK I)	Beschluss des Parlaments
[3] Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Energieverbraucher zu überwälzen. [4] Die Abgabe ist nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen. [5] Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres. [6] Abgabeanteile, die durch Verlustscheine oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.	~~[3] Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Energieverbraucher zu überwälzen.~~ ~~[4] Die Abgabe ist nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.~~ ~~[5] Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.~~ ~~[6] Abgabeanteile, die durch Verlustscheine oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.~~ Die Stadt Wetzikon erhebt keine Abgabe an das Gemeinwesen auf der Strom-, Gas- und Wasserversorgung.	~~[3] Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Energieverbraucher zu überwälzen.~~ ~~[4] Die Abgabe ist nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.~~ ~~[5] Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.~~ ~~[6] Abgabeanteile, die durch Verlustscheine oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.~~ Die Stadt Wetzikon erhebt keine Abgabe an das Gemeinwesen auf der Strom-, Gas- und Wasserversorgung.		
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen				
Art. 80 Inkrafttreten [1] Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft. [2] Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom 5. September 2022 dieser Verordnung. [3] Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der		**Art. 80 Inkrafttreten** [1] Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft. [2] Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom 5. September 2022 dieser Verordnung. [3] Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der		

Geltende Gebührenverordnung (aGV)	Antrag des Stadtrats (nGV) (Änderungen gegenüber aGV)	Antrag der FK I (Änderungen gegenüber nGV)	Anträge aus der Parlamentsmitte (Änderungen gegenüber Antrag FK I)	Beschluss des Parlaments
Änderung vom 12. Dezember 2022 dieser Verordnung. [4] Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 13. März 2023 dieser Verordnung. [5] Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 11. März 2024 dieser Verordnung.	***Antrag gemäss Dispositiv*** *Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:* *2. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2026.*	Änderung vom 12. Dezember 2022 dieser Verordnung. [4] Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 13. März 2023 dieser Verordnung. [5] Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 11. März 2024 dieser Verordnung. [6] Die Änderung vom … *(Datum Parlamentsbeschluss)* dieser Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch das Parlament auf den 1. Januar 2026 in Kraft.	**Antrag von Elmar Weilenmann** [6] Die Änderung vom … (Datum Parlamentsbeschluss) dieser Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch das Parlament rückwirkend auf den 1. Januar ~~2026~~ 2025 in Kraft.	Abs. 6: Der Stadtrat ist mit dem Antrag der FK I einverstanden. Das Parlament zieht den **Antrag der FK I** dem von Elmar Weilenmann mit 26:2 Stimmen bei 5 Enthaltungen vor.

Das Parlament genehmigt die Teilrevision der Gebührenverordnung (Art. 70 und 80) mit 31 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen.

6. Fragestunde

Beantwortung durch den Stadtrat.

7. 25.03.04 Postulat Christiane Schwabe (GP): Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen verbessern - Vernetztes Konzept zum Thema Mobbing/Integration

Das Parlament überweist das Postulat mit 19 Ja-Stimmen bei 14 Nein-Stimmen.

Parlamentsdienste Wetzikon

Urs Gerber	Raphael Wälter
Präsident	Parlamentsschreiber